

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der GISA GmbH (nachfolgend GISA) Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn GISA der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn GISA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder der Dritten eine Lieferung und/oder Leistung an diesen vorbehaltlos erbringt.

1. Angebote, Vertragsschluss

(1) Die Angebote von GISA verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn GISA dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Benutzerhandbücher, Berechnungen, Kalkulationen) überlassen hat, an denen GISA sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Jede Bestellung von Lieferungen bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. GISA ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

2. Fristen/Termine

(1) Lieferfristen/Termine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von GISA schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind.

(2) Die Einhaltung von Fristen/Terminen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt und Informationen zur Verfügung stellt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängern sich Frist bzw. Termin angemessen. Dies gilt nicht, wenn GISA die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Sofern vereinbarte Arbeitstermine seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden können, sind diese spätestens drei Arbeitstage zuvor abzusagen. Bei kurzfristiger Absage ist GISA berechtigt, Mehrkosten und Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Ist die Nichteinhaltung von Fristen/Terminen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen/Termine angemessen.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste. Preise verstehen sich netto ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise bzw. Tagessätze zzgl. entstehender Reise- und Nebenkosten. Ein Tag umfasst 8 Stunden. Spesen für Übernachtung sowie Fahrtkosten (Mietwagen, Kraftstoffe, Bahn, Flug, ...) zahlt der Auftraggeber wie angefallen. Verpflegungsmehraufwendungen gemäß gesetzlicher Regelung. Reisezeiten werden mit dem halben Stundensatz berechnet. Die Kilometerpauschale für eingesetzte PKW beträgt 0,40 Euro/km.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der GISA Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr. Für Einsätze außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, am Wochenende bzw. an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. werden Zuschläge in Höhe von 50% erhoben.

(4) Bei monatlich wiederkehrenden Leistungen (z.B. Betriebs- Wartungs- Supportleistungen) ist GISA berechtigt Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird GISA 3 Monate zuvor anzeigen und dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt bei monatlich wiederkehrenden Leistungen sowie Vergütung nach Aufwand monatlich nachträglich. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu zahlen.

(6) Der Rechnung sind durch den Kunden – Mitarbeiter oder einem beauftragten Vertreter bestätigte Leistungsnachweise beizufügen. Die Leistungsnachweise werden dem Auftraggeber an eine von ihm zu benennende E-Mailadresse übersandt und sind innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen zu bestätigen oder berechtigt zurückzuweisen. Die Bestätigung der Leistungsnachweise kann elektronisch erfolgen. In diesem Fall sind der Leistungsnachweis der GISA (als PDF-Datei) und die Bestätigungsmail des Auftraggebers beizufügen.

(7) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von GISA schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er

die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von GISA anerkannt ist.

(8) Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht GISA das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich GISA verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens GISA sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von GISA hierauf bedarf. Bei monatlich wiederkehrenden Leistungen besteht ein Verzug in nicht unerheblicher Höhe, sobald der Kunde mit insgesamt 2 Monatsvergütungen rückständig ist.

4. Softwareüberlassung/Arbeitsergebnisse

(1) Beinhaltet der Vertragsgegenstand die Überlassung von Software, räumt GISA - sofern vertraglich nicht anders vereinbart - dem Kunden das nicht ausschließliche nicht übertragbare unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Das gleiche gilt für Arbeitsergebnisse im Rahmen der Leistungsausführung.

(2) Sofern Standardsoftware Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen ist, darf von der gelieferten Standardsoftware nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Software Gebrauch gemacht werden. Ein Nichtbefolgen dieser Lizenzbedingungen führt unter anderem zum Entzug der Lizenz.

(3) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, bleibt GISA alleinige und ausschließliche Eigentümerin aller Designs, Verfahren, Techniken, Konzepte, Verbesserungen, Entdeckungen, Ideen und Erfindungen unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, ob sie in Zusammenhang mit den Leistungen genutzt werden, hergestellt werden oder entstanden sind (zusammenfassend die „Schöpfungen“ genannt), sowie aller damit verbundener Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und des gesamten sonstigen damit verbundenen geistigen Eigentums.

5. Eigentums- und Rechtevorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich GISA sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, sonstige Dokumentation, etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z.B. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an Softwareprogrammen und Benutzerhandbüchern).

(2) Lieferungen bzw. Leistungen von GISA dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat GISA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist GISA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren (z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher, etc.) aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum (z.B. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen) zu entziehen.

(3) Soweit der Kunde berechtigt ist, die von GISA erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, was z.B. bei Vertriebspartnern von GISA der Fall sein kann, tritt der Kunde an GISA bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. Umsatzsteuer) der Forderung von GISA ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von GISA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GISA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann GISA verlangen, dass der Kunde GISA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. GISA verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt GISA.

6. Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, GISA gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen.

(2) Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

(3) Zwecks Vermeidung von Schäden – und soweit vertraglich nicht anders vereinbart – ist der Kunde angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sein Datenbestand täglich dem Stand der Technik entsprechend gesichert wird.

(4) Der Kunde wird im Rahmen der von GISA geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Unaufgeforderte rechtzeitige Übermittlung aller notwendigen Informationen, z.B. über Zielsetzung, Anforderungen des Kunden, technische Daten, Computerprogramme, Akten, Dokumentationen, Prüfdaten, Hilfsmittel etc.
- Benennung eines Ansprechpartners mit der Ermächtigung zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen und Terminvereinbarungen
- Entscheidungsfindung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (i. d. R. 2 Tage)
- Bereitstellung bzw. Schaffung der erforderliche baulichen, technischen und sonstigen Voraussetzung, die dem Kunden benannt werden.
- Bei Leistungserbringung vor Ort: Überlassung von Büroräume, Dienstleistungen, Geräte (wie z.B. Kopierer, Faxgeräte, Computer und Internetanschluss) und ggf. auch Personal zur Verfügung, die zur Durchführung der Leistungen benötigt werden.
- Definition von Testszenarien (z.B. Funktionstest, Spezialfälle prüfen), fristgerechte Bereitstellung von Daten und geeigneten Geschäftsvorfällen zu Testzwecken, Durchführung von Tests.

(5) Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen.

7. Haftung

(1) GISA haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für sonstige Schäden haftet GISA, sofern sich nicht aus einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) GISA haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GISA verursacht wurden.

(4) GISA haftet begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von GISA grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

(5) Für Sach- und Vermögensschäden, die in Folge leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind, haftet GISA nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(6) Sofern nicht gesetzlich zwingend weitergehend gehaftet wird, gelten folgende Einschränkungen:

Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf 1.000.000 Euro pro Schadensereignis begrenzt, bei mehreren Schäden jedoch nur bis zu einem Betrag von max. 2.000.000 Euro/Jahr. Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung auf 250.000 Euro pro Schadensereignis begrenzt, bei mehreren Schäden jedoch nur bis zu einem Betrag von max. 500.000 Euro/Jahr.

(7) Sofern sich GISA zur Erbringung ihrer Leistungen der Software bzw. der Telekommunikationsnetze Dritter bedient, haftet GISA nicht, wenn sie ihre Dienstleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil Software bzw. Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen. Ebenso haftet GISA nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen Dritter ursächlich waren.

(8) GISA haftet nicht, wenn Softwarefehler nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in das Softwareprogramm, wie Veränderungen, Anpassung, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei Übergabe der Lieferung bzw. Leistung vorlagen oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(9) Die Haftung von GISA für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von GISA verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

(10) Soweit die Haftung von GISA wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeit-

nehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GISA.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber GISA schriftlich anzuzeigen oder von GISA aufnehmen zu lassen, so dass GISA möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

(12) Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie Ihren Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen können.

8. Verjährung

Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen:

- für Mängelansprüche, wenn GISA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
- für Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz;
- für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung;
- für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten.

9. Fristsetzungen, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt

Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend zu machen.

Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit GISA zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

10. Änderungsverfahren

(1) Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen. GISA wird dieses Verlangen prüfen und dem Kunden mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen nicht durchführbar ist oder ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die vereinbarten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.

(2) Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der im Angebot bestimmten Annahmefrist (Bindefrist) entweder annehmen oder ablehnen.

(3) Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt.

(3) Auftragnehmer und Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung einvernehmlich bzw. nach Abstimmung unterbrochen wurde.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Projektabschluss

(1) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart beginnt der Vertrag bei monatlich wiederkehrenden Leistungen mit dem Tag der Produktivsetzung und hat eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt wird.

(2) Einmalige Leistungen beginnen mit Vertragsschluss. Der Auftraggeber bestätigt der GISA die Einsatzzeiten auf den jeweiligen Einzelnachweisen innerhalb von 5 Arbeitstagen durch seine Unterschrift. Erfolgt innerhalb der 5 Arbeitstage keine Reaktion durch den Auftraggeber gelten die Einzelnachweise automatisch als bestätigt. Der Vertrag gilt als beendet und der Einsatz der GISA im Projekt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber das von GISA ausgefüllte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferung und Leistung



Projektabschlussprotokoll unterzeichnet. Sollte der Auftraggeber das Protokoll nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen unterschreiben, gelten der Vertrag und der Einsatz im Projekt automatisch als beendet. Sofern der Auftraggeber einmalige Leistungen ganz oder teilweise storniert, ist GISA berechtigt neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes abzurechnen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- auch nach schriftlicher Abmahnung gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstoßen wird;
- über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und binnen einer angemessenen Frist auf Anforderung weder Vorauszahlung leistet, noch eine angemessene Sicherheit erbracht wird;
- die Ausführung eines Auftrages durch Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

12. Referenzen

Der Auftraggeber gestattet der GISA die Benennung des Auftraggebers als Referenz unter Verwendung seines Logos. Diese Erlaubnis gilt bis zum schriftlichen Widerruf des Auftraggebers.

13. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit und Wahrung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über die jeweilige Vertragspartei und deren Beteiligungsunternehmen sowie über deren (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der jeweiligen Vertragspartei und ihrer Unternehmen in tech-nischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch Inhalte und Konditionen dieses Vertrages obliegen der Verschwiegenheit.

(3) Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Halle (Saale).

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen GISA und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.